

## Leitfaden für Ehrenamtliche und Freiwillige in der Flüchtlingshilfe

Die Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Dortmund ist in vielerlei Hinsicht im Rahmen der Flüchtlingshilfe in und außerhalb von Notunterkünften und Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge aktiv.

In der Arbeit erhalten die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege Unterstützung durch Bürgerinnen und Bürger die sich für das Gemeinwohl und die Integration der Flüchtlinge engagieren.

Um den Ehrenamtlichen und Freiwilligen gegenüber eine verlässliche Partnerin zu sein und gleichzeitig auch der Fürsorgepflicht gegenüber den Flüchtlingen Rechnung zu tragen, hat sich die Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege auf folgende verbindliche Rahmenbedingungen für die Flüchtlingsarbeit verständigt:

- Für alle ehrenamtlich Tätigen, die sich bei den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege oder als Kooperationspartner in der Flüchtlingshilfe engagieren, ist eine Grundschulung durch die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege Voraussetzung.
- Eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung für Freiwillige und Ehrenamtliche ist Standard bei allen Verbänden.
- Das erweiterte Führungszeugnis ist Grundvoraussetzung für die ehrenamtliche und freiwillige Arbeit mit Flüchtlingen. In der Regel kann dieses mit einem Antrag auf Befreiung der Kosten beantragt werden, ansonsten übernimmt der Träger die Kosten.
- Solange das Führungszeugnis noch nicht vorliegt, wird eine Verpflichtungserklärung (Gültigkeit 3 Monate) gemäß den gesetzlichen Vorgaben von den ehrenamtlichen/freiwilligen Mitarbeitern unterschrieben.
- Die Datenschutzerklärung ist für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter verpflichtend und vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterzeichnen.
- Eine Infektionsbelehrung und Hygieneschulung ist grundsätzlich notwendig, wenn die Freiwilligen bei der Zubereitung und Ausgabe von Speisen für Dritte innerhalb der Einrichtung bei einer regelmäßigen, wiederkehrenden Tätigkeit eingesetzt werden.
- Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Dortmund benennen den Freiwilligen Ansprechpartner und bieten ihnen Austausch- und Fortbildungsmöglichkeiten.

In den Flüchtlings - Notunterkünften und - übergangseinrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege gelten grundsätzlich folgende Regeln:

- Besucher weisen sich grundsätzlich auf Nachfrage in der Einrichtung aus.
- Gäste melden sich grundsätzlich im Vorfeld bei der Einrichtungsleitung an und haben dann die Möglichkeit, an einer Führung in der Einrichtung teilzunehmen.
- Nachtruhe wird entsprechend der jeweiligen Hausordnung geregelt.
- Bild und Tonaufnahmen sind in den Einrichtungen verboten. Bei Ausflügen / Aktivitäten außerhalb der Einrichtung ist immer eine Einverständniserklärung der Teilnehmer notwendig.

Weitere Regelungen und Bestimmungen zur Ehrenamts und Freiwilligenarbeit sind in den jeweiligen Leitlinien der Verbände und den Hausordnungen der Einrichtungen geregelt.